

RS Vwgh 1986/9/22 85/12/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1986

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §3 Abs1;

StudFG 1983 §3 Abs2;

StudFG 1983 §3 Abs4;

Rechtssatz

Für den Nachweis des Einkommens, nach dem die soziale Bedürftigkeit des Förderungswerbers zu beurteilen ist, darf nur dann das letztvergangene Kalenderjahr herangezogen werden, wenn der Förderungswerber im Zeitpunkt der Antragstellung noch Einkommen bezieht (§ 3 Abs 2 lit b StudFG). Daraus folgt, dass iSd Regelung des § 3 Abs 1 und Abs 2 StudFG dbzgl nicht heranzuziehen ist, was die soziale Bedürftigkeit bezogen auf "Einkommen" und damit den Anspruch auf Studienbeihilfe beeinträchtigen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120075.X01

Im RIS seit

22.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at